

# Abschrift

## OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

2 Ss 188/07 OLG Naumburg

13 Ns 901 Js 12950/04 - 10/07 LG Halle

In der Strafsache

gegen

...

...

...

...

...

...

...

...

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Naumburg in der Hauptverhandlung vom 18. Juli 2007, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Braun  
als Vorsitzender,  
Richterin am Oberlandesgericht Ewald und  
Richterin am Landgericht Jostes  
als beisitzende Richterinnen,

Staatsanwalt L.  
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt M.  
als Verteidiger des Angeklagten Gr. ,

Rechtsanwältin B.  
als Verteidigerin des Angeklagten P. ,

Rechtsanwalt A.  
als Verteidiger des Angeklagten R. ,

Rechtsanwalt E.  
als Verteidiger der Angeklagten T. ,

Rechtsanwalt S.  
als Verteidiger des Angeklagten W. ,

Rechtsanwalt Tr.  
als Verteidiger des Angeklagten Wi. ,

Justizsekretärin G.  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil der 13. kleinen Strafkammer des Landgerichts Halle vom 5. März 2007 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Halle zurückverwiesen.

#### **Gründe:**

Die Staatsanwaltschaft hat den Angeklagten zur Last gelegt, der Gemeinde A. durch einen am 5. April 2001 von ihnen einstimmig gefaßten Ratsbeschluß über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme einen Vermögensnachteil zugefügt zu haben, weil die Gemeinde in Ermangelung einer zuvor in Kraft getretenen Straßenausbaubeitragssatzung für diese Maßnahme keine Anliegerbeiträge habe erheben können. Von diesem Vorwurf hat das Amtsgericht Halle-Saalkeis die Angeklagten am 24. April 2006 freigesprochen. Die Berufung der Staatsanwaltschaft hatte keinen Erfolg. Sie wendet sich nunmehr mit ihrer auf die Sachrüge gestützten Revision gegen das Berufungsurteil.

Die Revision ist zulässig (§§ 333, 341 Abs. 1, 344 f. StPO) und begründet (§§ 337, 353, 354 Abs. 2 StPO).

Nach den Feststellungen des Landgerichts war die B. straße in A. im Jahre 2000 in sehr schlechtem Zustand. Daher sah die Gemeinde in der Haushaltssatzung für das Jahr 2001 Mittel zum Ausbau der Straße vor und bemühte sich erfolgreich um Fördermittel für diese Baumaßnahme. Der Landrat des S. bestätigte mit Schreiben vom 13. März 2001 die

Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung und genehmigte den Finanzplan. Dies verband er jedoch mit der Auflage, daß im Falle beitragspflichtiger Straßenbaumaßnahmen vor der Entscheidung darüber eine Straßenausbaubeitragssatzung in Kraft gesetzt werden müsse. Zur Begründung führte er aus, dies sei unerlässlich, weil die Straßenanlieger ohne eine vor Maßnahmebeginn erlassene Satzung nicht zur Zahlung von Ausbaubeiträgen herangezogen werden könnten, so daß der Gemeinde durch eigenes Verschulden Einnahmen des Vermögenshaushaltes verloren gingen. Das Schreiben wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 29. März 2001 verlesen worden. Dabei waren der Angeklagte Wi. als Bürgermeister und die übrigen Angeklagten mit Ausnahme des Angeklagten W. als Ratsmitglieder zugegen. In der Sitzung am 5. April 2001 bat der Angeklagte Wi. den Gemeinderat um die Zustimmung zur Durchführung der Baumaßnahme an der B. straße , obwohl noch keine Straßenausbausatzung beschlossen war. In dem Sitzungsprotokoll findet sich der ausdrückliche Hinweis darauf, daß dies gegen das Haushaltsrecht verstoße. Sodann faßten sämtliche Angeklagten einstimmig den Beschluß:

„Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung, daß er gemeinsam der Auffassung ist, daß die Baumaßnahme „B. straße “ durchgeführt wird, obwohl zum Zeitpunkt der Ausschreibung keine amtlich bekanntgegebene Straßenausbaubeitragssatzung vorlag. Er bekräftigt, daß bei Feststellung von Verfahrensfehlern im Rahmen der Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises S. er den Bürgermeister dahingehend unterstützt, daß diese Verfahrensweise der gemeinsame Wille des Gemeinderates war.“

Die Bauarbeiten an der B. straße wurden noch im Jahre 2001 mit einem Kostenaufwand von rund 700.000 DM ausgeführt. Die Gemeinde erhielt dafür von dritter Seite insgesamt 524.627,34 DM Fördermittel und Kostenbeteiligungen. Eine Straßenausbaubeitragssatzung beschloß der Gemeinderat erst am 8. Mai 2003.

Ferner ist das Landgericht davon ausgegangen, daß die Angeklagten es bei der Beschlußfassung am 5. April 2001 mit Blick auf die in Aussicht stehende Kostenbeteiligung Dritter für günstig gehalten hätten, wenn die Maßnahme auch ohne Beitragssatzung noch im Jahre 2001 durchgeführt werde. Daß die Drittmittel nur im Jahre 2001 zur Verfügung standen, oder daß die Angeklagten dies jedenfalls glaubten, hat die Kammer nicht festgestellt.

Auf dieser Grundlage hat das Landgericht angenommen, daß die Angeklagten zwar den objektiven Tatbestand des § 266 Abs. 1 StGB in Gestalt des Treubruchs erfüllt, dabei aber ohne Nachteilszfügungsvorsatz gehandelt hätten. Sie hätten mit Ausnahme des Angeklagten W. auf Grund der Verlesung des Schreibens des Landrates vom 13. März 2001 in der Ratssitzung vom 29. März 2001 die Pflichtwidrigkeit ihres Handelns erkannt und gewußt, daß die Anlieger nicht etwa auf Grund einer nachträglich beschlossenen Satzung zu Beiträgen für die Maßnahme herangezogen werden könnten. Gleichwohl hätten sie der Gemeinde keinen Schaden zufügen wollen, sondern die sofortige Durchführung der Maßnahme angesichts der in Aussicht stehenden Drittmittel und des schlechten Zustandes der B. straße für vorteilhafter als ein Abwarten bis zur Schaffung der Beitragssatzung angesehen. Schließlich habe die Gemeinde mit dem Ausbau der Straße einen bleibenden Wert für ihre Aufwendungen erhalten. Die Angeklagten hätten bei ihrem Beschluß ausschließlich das Wohl ihrer Bürger vor Augen gehabt, zumal es um die vorletzte noch nicht sanierte Straße gegangen sei, deren schlechter Zustand nicht nur die Anlieger beeinträchtigt habe.

Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

Dem Urteil ist bereits nicht zu entnehmen, auf welcher Grundlage die Kammer geglaubt hat, daß die Angeklagten mit Ausnahme des Angeklagten W. trotz Kenntnis der Pflichtwidrigkeit ihres Handelns und trotz des Bewußtseins, daß der Gemeinde bei dieser Vorgehensweise die Anliegerbeiträge entgehen, angenommen hätten, es sei kein Vermögensnachteil für die Gemeinde zu erwarten. Dies hätte vorausgesetzt, daß ihrer Vorstellung nach bestimmte, durch die alsbaldige Ausführung der Maßnahme bedingte Vermögensvorteile die ausfallenden Anliegerbeiträge vollständig aufwogen. Das Landgericht hat den Angeklagten insoweit offenbar eine Verrechnung der Drittmittel gegen die Anliegerbeiträge unterstellen wollen. Indes finden sich keine Feststellungen darüber, welche Vorstellungen die Angeklagten über die Drittmittel gehegt haben sollen, insbesondere in welcher Höhe sie damit rechneten und ob sie annahmen, daß diese Mittel nach dem Erlaß einer Beitragssatzung womöglich nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Ebenso wenig wurde mitgeteilt, welchen Umfang die Beiträge nach Ansicht der Angeklagten haben würden, so daß jede Grundlage für die den Angeklagten unterstellte Abwägung der Vor- und Nachteile ihres Handelns für das Vermögen der Gemeinde fehlt. Ferner ist nicht ersichtlich, woraus die Kammer geschlossen hat, daß die Angeklagten überhaupt Kenntnis von Drittmitteln hatten. Daß sie ihrer Vorstellung nach zum Wohl der Bürger gehandelt haben sollen, spielt für die

Frage des Nachteilszfügungsvorsatzes keine Rolle. Die Angeklagten hatten das Vermögen der Gemeinde zu betreuen. Entscheidend ist deshalb allein, ob sie den von ihnen erkannten drohenden Vermögensnachteil in Gestalt des Entgangs von Beiträgen als durch Vermögensvorteile vollständig kompensiert angesehen haben. Sofern sie angenommen haben sollten, sie dürften auf Beitragseinnahmen der Gemeinde verzichten um, zumal ideelle, Vorteile für die Bürger zu erzielen, handelten sie nicht ohne Nachteilszfügungsvorsatz, sondern allenfalls in einem – allerdings ohne weiteres vermeidbaren – Verbotsirrtum (§ 17 StGB). Ebenso wenig ist es von Bedeutung, daß die Gemeinde für ihre Aufwendungen eine womöglich sogar gleichwertige Gegenleistung in Gestalt der Werkleistung an der Straße erhielt. Den Angeklagten wird nicht vorgeworfen, einen überbeuerten Ausbau der Straße betrieben, sondern durch die Beschlußfassung vor Inkrafttreten einer Beitragssatzung die Erhebung von Anliegerbeiträgen vereitelt zu haben.

Soweit das Landgericht hinsichtlich des Angeklagten W. nicht annehmen zu können glaubte, daß auch er von der Bedeutung der Existenz einer Straßenausbaubeitragssatzung vor der Beschlußfassung über die Maßnahme wußte, weil er bei der Verlesung des Schreibens des Landrates vom 13. März 2001 nicht zugegen war, sind wesentliche Gesichtspunkte außer Betracht geblieben. Insbesondere liegt es nahe, daß er spätestens in der Ratssitzung am 5. April 2001 Kenntnis davon erlangte, daß und warum die Maßnahme nicht vor Inkrafttreten einer Beitragssatzung beschlossen werden durfte. In dem Beschluß wurde nämlich ausdrücklich hervorgehoben, daß er trotz fehlender Beitragssatzung gefaßt wurde. Ferner wurde ausweislich des Protokolls erörtert, daß man mit diesem Vorgehen gegen Haushaltsrecht verstoße. Jedenfalls hätte das Landgericht sich mit diesen Umständen auseinandersetzen müssen.

In der neuen Verhandlung wird ggfls. auch Gelegenheit bestehen, nähere Feststellungen zum objektiven Tatbestand der Untreue zu treffen, beispielsweise zu den rechtlichen Wirkungen des Beschlusses vom 5. April 2001, insbesondere für die Möglichkeit künftiger Beitragserhebungen, und zum Umfang des etwaigen Vermögensnachteils.

gez. Braun

gez. Jostes

gez. Ewald